

Die beschlossene Vereinsauflösung von 1889

Im Jahr 1889 beschlossen die Mitglieder der Musikgesellschaft Dulliken den Verein auf ende Jahr aufzulösen. In einem Schreiben teilte man dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde diesen Beschluss mit:

Herr Ammann, Herren Gemeinderäte!

Da die Musikgesellschaft Dulliken durch allerlei Verumständungen dazu gekommen, ihre Tätigkeit einzustellen, hat sie nach reiflicher Überlegung – kraft ihrer Statuten – am 27. Dezember folgenden Beschluss gefasst:

Das gesamte Inventar der Musikgesellschaft, bestehend in zwölf neueren und fünf älteren Blechinstrumenten, Notenhefte und Partituren, laut einem Spezialverzeichnis, wird der Einwohnergemeinde Dulliken schenkungsweise als Eigentum übergeben:

Die Gemeinde hat für gehörige Aufbewahrung aller Inventargegenstände zu sorgen und darf solche nicht verkaufen. Hat sich dereinst eine neue Musikgesellschaft gebildet, so sind derselben die nötigen Inventargegenstände unentgeltlich zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Bei Auflösung einer solchen Gesellschaft sind wiederum die betreffenden Objekte der Gemeinde in gehörigem Zustand zurück zu geben.

Von dem Wunsch beseelt, dass in Dulliken eine Musikgesellschaft existieren möge, haben wir also zu deren Erleichterung gegenwärtige Verfügung mit statutarischer Mehrheit getroffen. Namens der beschlussfassenden Gesellschaft:

Der Präsident: S. Müller

Der Aktuar: Albert Baumann

Dulliken, den 27. Dezember 1889

Zur Vereinsauflösung kam es jedoch nicht, denn an der Versammlung vom 24. Januar 1890 wurden neue Mitglieder aufgenommen.

Käme es heute zu einer Auflösung, so würde gleichermassen verfahren. In den Statuten steht unter Art. 65:

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 76-78 ZBG). Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder. In diesem Fall geht das gesamte Vereinsvermögen und Inventar zur Verwahrung an die Einwohnergemeinde Dulliken über, mit der Bestimmung, dass es nur einer sich später unter gleichem Zweck und Ziel bildenden Musikgesellschaft ausgehändigt werden darf.